

wird auf die Erläuterungen von Bischof Gasser und auf die Dogmatische Konstitution des Vaticanum II über die Kirche, Art. 25, hingewiesen (279 f.). Besondere Hilfe wird auch die gut ausgewählte und kritisch kommentierte Bibliographie am Schluß (369–376) bieten. Durch die vorliegende Arbeit und andere Studien, vor allem zu Pius IX., hat sich Verf. als führender Fachmann für die Geschichte des Vaticanum I ausgewiesen.

So hat die neue Konzilsgeschichte schon einen hervorragenden Abschlußband aufzuweisen, der vorbildlich für alle noch kommenden Bände sein mag. Wir dürfen noch hinweisen auf die jedem Band in deutschen Übersetzungen beigegebenen Texte, die durchwegs gut ausgewählt und unter dem kritischen Blick von H. Bacht eine zuverlässige, zum Teil erstmalige Übertragung erfahren haben. Für den letzten Band ist besonders zu begrüßen die Übertragung des Artikels der *Civiltà Cattolica* vom 6. Februar 1869, der in seinen fünf ersten Punkten ein Memorandum französischer Geistlicher an den Apostolischen Nuntius in Frankreich wiedergibt und eine große Polemik ausgelöst hat. Die Ausstattung der einzelnen Bände ist, besonders in der deutschen Ausgabe, vorzüglich.

A. Grillmeier, S. J.

Evangelisches Staatslexikon, hrsg. von H. Kunst und S. Grundmann in Verbindung mit W. Schneemelcher und R. Herzog. Gr. 8<sup>o</sup> (LXIV S. u. 2688 Sp.) Stuttgart-Berlin 1966, Kreuz-Verlag. 75.— DM. — Evangelisches Soziallexikon. Im Auftrag des Deutschen Evangelischen Kirchentags hrsg. von Friedr. Karrenberg, 5. Aufl. Gr. 8<sup>o</sup> (1400 Sp. und 56 S. Verzeichnis der Abkürzungen sowie Stichwortverzeichnis) Stuttgart-Berlin 1965, Kreuz-Verlag. 58.— DM.

Nachdem das Ev. Soziallexikon mit seiner 5. Auflage 1965 die Auflagenhöhe von 18000 erreicht hat, tritt ihm das Ev. Staatslexikon zur Seite und erscheint gleich in einer Erstaufgabe von 7000; sie dürfte bestimmt nicht zu hoch gegriffen sein. Hatte das EvSozL zu der freudigen Überraschung geführt, daß in den einschlägigen Fragen auf evangelischer Seite viel mehr Übereinstimmung besteht, als man sich vorher bewußt gewesen war, so weist auch dieses EvStL einen ansehnlichen Bestand gemeinevangelischer Überzeugung aus; immerhin machen die Unterschiede lutherischen und reformierten Bekenntnisses sich in diesem Bereich merklich stärker bemerkbar, so daß in nicht wenigen Beiträgen die lutherische und die reformierte Auffassung gesondert dargestellt werden mußten. — Es liegt nahe, dieses neue EvStL mit dem altbekannten „Staatslexikon der Görres-Gesellschaft“ (StLGG) zu vergleichen, dessen 6. Auflage bereits seit 1963 abgeschlossen vorliegt. Was den Umfang angeht, weist der einzige Band des EvStL.s bei kleinerem Druck die doppelte Spaltenzahl eines Bandes des StLGG auf; dank starker Verwendung von Abkürzungen dürfte er wohl nahezu ein Drittel des Gesamtumfangs des StLGG erreichen. Dazu kommt, daß die Diktion der Beiträge durchweg sehr „dicht“ ist; so bietet der Band eine stattliche Stofffülle. Das Verzeichnis der (von wenigen Fehlgriffen abgesehen) bemerkenswert glücklich ausgewählten Mitarbeiter füllt 11 Spalten (die letzte Auflage des StLGG läßt ein solches Verzeichnis leider vermissen). Anlage und Zielsetzung dieses EvStL.s entsprechen weitgehend dem, was das StLGG *ursprünglich* sein wollte: ein Nachschlagewerk, aus dem man sich darüber unterrichten kann, wie der Katholik vom Boden seines Glaubens aus die Erscheinungen des politischen (staatlichen) Lebens sieht und wie er folgerecht zu ihnen Stellung nimmt. In seiner 6. Auflage hat das StLGG dann allerdings der Entwicklung im politischen Raum zur CDU/CSU folgend auch die evangelische Sicht einbezogen und darüber hinaus eine Vielzahl „wertfreier“ Artt. aus dem Bereich von Recht, Gesellschaft und Wirtschaft aufgenommen, wodurch es in Konkurrenz zum „Handwörterbuch der Sozialwissenschaften“ getreten ist (und es nach dem Urteil eines sehr kompetenten nichtkatholischen Beurteilers sogar übertroffen hat). Durch die Wahl des Titels „EvStL.“ ist dagegen ein für allemal festgelegt, daß dieses Werk die evangelische Sicht der Dinge darbieten will, was selbstverständlich nicht ausschließt, in zahlreichen Artt. rein sachliche Information zu bringen — es genügt ja nicht, die Gegenstände mit dem Licht des Glaubens dieses oder jenes christlichen Bekenntnisses sozusagen „anzustrahlen“, sondern man muß die Gegen-

stände selbst in die Hand nehmen, sie abtasten, nicht selten sogar gründlich abklopfen; nur so setzt man sich oder setzt das Nachschlagewerk seinen Leser in den Stand, „sachgerecht“ zu entscheiden und zu handeln, wie es die *recta ratio* und in Übereinstimmung mit ihr jede christliche Ethik gebietet.

In beiden StL.en ist die Umgrenzung des Stoffes ungefähr die gleiche. Im Mittelpunkt steht der im spezifischen Wortsinn politische Bereich („Staat“); darum gruppieren sich all die Themen, die ein älterer Sprachgebrauch den „Staatswissenschaften“ zuzählte. Fragen, die sich auf die Beziehungen oder das Verhältnis von *Staat und Kirche* beziehen, nehmen einen bevorzugten, aber keineswegs übermäßigen Platz ein. Die im EvSozL behandelten Themen sind nicht völlig ausgespart, aber doch nur in sehr beschränktem Umfang aufgenommen; beide Lexika wenden sich in der Hauptsache an den gleichen Leserkreis und sind dementsprechend aufeinander abgestimmt; aus Raumgründen verzichtet das EvStL auf biographische Artt., an denen das EvSozL reich ist.

In meiner ausführlichen Würdigung der 4. Auflage des EvSozL (Schol 39 [1964] 419–423) mußte ich beklagen, daß trotz ehrlichen Bemühens um Objektivität katholische Lehre oder doch katholische Auffassungen in einigen Fällen arg verzerrt wiedergegeben sind. Auch hier im EvStL ist noch das eine oder andere schief wiedergegeben, im großen und ganzen aber ist ein bewundernswerter Grad von Objektivität und Korrektheit, ja darüber hinaus von Toleranz und Noblesse erreicht. Im Art. „Kirchengliedschaft“ I. A.1, Abs. 2 (Sp. 933) findet sich allerdings ein Sammelsurium grotesker Irrtümer über die katholische Lehre; da diese in Sp. 939/940 von einem kompetenten katholischen Mitarbeiter zutreffend dargelegt wird, hätten die Herausgeber gut getan, den ebenso überflüssigen wie unsinnigen Absatz kurzerhand zu streichen. Sehr zu bedauern ist, daß gerade einige Beiträge über *Catholica*, für die man katholische Bearbeiter herangezogen hat, ihre Aufgabe nicht erfüllen. Das gilt namentlich von den Beiträgen „Kirchenrecht“ (kath. [Sp. 988–992]) und „Kirchenverfassung“ (der kath. Kirche [Sp. 1041–1053]), deren Verfasser der Meinung ist, das 2. Vatikanische Konzil habe in die bis dahin völlig durchsichtige und im CIC mit vollendeter Klarheit dargestellte Verfassung der katholischen Kirche zwar nicht, wie die progressistische Konzilsparterie angestrebt habe, einen „Bruch“ hineingetragen, wohl aber eine „Verunklärung“ (Sp. 992; ein Lieblingswort dieses Verfassers, das in Sp. 1042 und 1044 wiederkehrt); offenbar kann er sich nicht damit abfinden, daß die Lehre des Konzils über die verfassungsmäßige Struktur der Kirche seine begrifflichen Kategorien sprengt. Daneben halte man die vorbildlichen Artt. Konzil, Konziliarismus, I. und II. Vatikanisches Konzil, sämtlich von evangelischen Verfassern; dafür, daß letzterem Art. ein Zusatz angefügt ist, worin die Enttäuschung über das Mischehendekret ‚*Matrimonii sacramentum*‘ vom 18. 3. 1966 in sehr maßvoller Weise zum Ausdruck kommt, wird man Verständnis aufbringen. Als weitere mustergültige Beispiele seien genannt der Art. „Kaisertum und Papsttum“ sowie überhaupt die „Kirchen“-Artt., insbesondere diejenigen, die sich thematisch mit dem Verhältnis von Kirche und Staat beschäftigen. – Für den katholischen Leser von ganz besonderem Interesse ist der umfangreiche Beitrag über den ein Ruhmesblatt der evangelischen Kirche in Deutschland bildenden sog. „Kirchenkampf“. – Über die „Deutschen Katholikentage“ und „Katholische Organisationen“ wird von berufenen katholischen Mitarbeitern berichtet. Der Beitrag „Katholizismus, römischer“ (Sp. 877–886) aus der Feder von Kirchenpräsident *W. Sucker* ist fast ein Abriss der Kirchengeschichte seit der Mitte des 19. Jahrhunderts und hat zum hauptsächlichen Gegenstand die Haltung der Kirche und namentlich der Päpste gegenüber der außerkirchlichen Welt, vom Syllabus Pius' IX. angefangen bis zum 2. Vatikanischen Konzil. Selbstverständlich übt *S. Kritik*, doch wird man anerkennen müssen, daß seine Kritik nicht nur in vielen Stücken berechtigt, sondern auch wohlwollend gehalten ist. – Besondere Erwähnung verdient noch der Art. „SBZ/DDR“ (Sp. 1987–2026), der entgegen einem irreführenden Eindruck, den die Formulierung des Stichworts erwecken könnte, die beiden Bezeichnungen SBZ und DDR streng unterscheidend jeweils für den Zeitraum verwendet, in dem diese offiziell galten bzw. in Anspruch genommen wurden. Dieser Beitrag informiert in umfassender, wohlabgewogener Weise; wer über einschlägige Fragen wie Wiedervereinigung beider Teile Deutschlands u. a. m.

mitreden will, tut gut daran, sich mit allem, was dieser Art. an Informationen bietet, vertraut zu machen. Vergnügen bereitet es, zu lesen, daß das „Neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“ den Unternehmen in der „Marktwirtschaft ohne Markt“ nichts Geringeres als „maximale Profite“ ermöglicht (Sp. 2008).

Den alphabetisch geordneten Artt. des Lexikons ist eine Abhandlung in zwei Teilen vorgeschaltet: „Der Mensch des technischen Zeitalters in Recht und Theologie“; sie versucht, einen Durchblick zu geben auf Probleme, die sich aus der zunehmenden Manipulierbarkeit des Menschen ergeben und denen wir in absehbarer Zeit uns zu stellen haben werden. Der erste Teil aus der Feder des Mitherausgebers *R. Herzog* handelt vom „Menschen des technischen Zeitalters als Problem der Staatslehre“ (XXI–XLVI), der zweite aus der Feder von *H.-J. Rothert* über „Aufgaben und Probleme einer theologischen Anthropologie heute“ (XLVII–LXIV). Wer erwarten würde, das Lexikon werde auf die hier angerissenen Fragen Antwort geben, sähe sich enttäuscht; wir wissen auf sie noch keine Antwort, und so verzichtet auch das Lexikon darauf, versuchsweise oder unzulängliche Antworten zu geben.

Im Art. „Mitbestimmung“ ist ein böser Irrtum unterlaufen, indem Pius XII. völlig sinnverkehrend angeführt wird: die „Unterwerfung des privaten Eigentümers von Produktionsmitteln unter gesetzliche Bindungen zugunsten der Arbeitnehmerschaft“ signalisiert der Papst keineswegs als „Gefahr“, sondern *rühmt* sie ganz im Gegenteil als bereits verwirklicht. Die „Gefahr“, daß jetzt „die Arbeitnehmerschaft in den gleichen Fehler fällt wie seinerzeit das Kapital“, erblickt Pius XII. vielmehr darin, daß es bei der Fernsteuerung der Unternehmen durch ein anonymes Management der Konzernspitzen verbleibt und nur zwei Garnituren von Funktionären ausgewechselt werden (vgl. Utz-Groner 3264).

Als Druckfehler seien angemerkt: Sp. 290 lies Kissling (statt Kisslang), 309 Ledóchowski (statt Zedochowski), 1004 Egzer (statt Eger). Im übrigen sind Druckfehler äußerst selten und ist das Werk vom Verlag ebenso vorzüglich ausgestattet wie das ebenfalls von ihm betreute EvSozL.

Die 5. Auflage des EvSozL ist ein unveränderter Abdruck der 4., vollständig neu bearbeiteten Auflage, die – wie oben vermerkt – in Schol 39 (1964) 419 ff. besprochen wurde.

Beide Werke gehören zum unentbehrlichen Rüstzeug eines jeden, der verantwortlich im öffentlichen Leben steht. O. v. Nell-Breuning, S. J.

Schillebeeckx, Edward, *Die eucharistische Gegenwart. Zur Diskussion über die Realpräsenz*. 8<sup>o</sup> (107 S.) Düsseldorf 1967. Patmos. 8.80 DM.

Das Anliegen, „das alte und unantastbare kirchliche Dogma wieder für die Gläubigen von heute ansprechbar zu machen“, versucht man im Raum der katholischen Theologie seit einiger Zeit dadurch zu erfüllen, daß man es „aus einem überholten Rahmen löst, in welchem der Glaube nicht mehr gedeihen kann“ (13). Angesichts der Unruhe, die diese Versuche teilweise ausgelöst haben, ist es sehr zu begrüßen, daß in diesem kleinen Buch gerade ein Holländer – in deren Bereich eine Reihe dieser Versuche betrieben und nicht immer im Sinne ihrer Vertreter selbst verstanden wurden – versucht, das Geheimnis in einer Weise durchzudenken, die, zwar in nicht immer ganz leichten Gedankengängen, doch sehr zur Beruhigung und Klärung beitragen kann. Denkerisches Durchdringen der Glaubensgeheimnisse hat immer schon Unruhe gezeitigt bei denen, die nicht recht bereit oder nicht darauf vorbereitet sind, um das bleibende Dogma geistig zu ringen. Sch. weist darauf hin, daß das auch bei der Eucharistielehre des hl. Thomas von Aquin so war, mit dem Unterschied allerdings, daß seine „neuen“ Erklärungen nicht die Wellen in den Massen der Gläubigen schlagen konnten, wie es ähnliche Versuche heute durch die Massenkommunikationsmittel tun, die auch theologische Überlegungen, und zwar oft in sehr verkürzter Darstellung, in die Massen tragen.

Die Arbeit untersucht in einem ersten Teil die Glaubensdefinition des Trienter Konzils, bevor im zweiten Teil auf dem Boden dieser kirchlichen Lehre von der Neuinterpretation gesprochen wird. Der Verf. wehrt sich aus seiner Kenntnis der Quellen dagegen, dem Anliegen einer Verständlichmachung des eucharistischen Dogmas für den Menschen von heute dadurch Raum zu schaffen, daß man sagt,